# Fragen des neuen Agrarrechts

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **127/128 (1946)**

Heft 19

PDF erstellt am: **29.03.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-83838

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

**Allgemeine Richtlinien**

1. Der gegebene Bauplatz erfordert eine deutliche Abkehr der kirchlichen Bauten von der geplanten Verkehrsader der Neustrasse und von den vorgesehenen Sportanlagen auf der Breite.

2. Das gegebene Baugelände mit den bestehenden Gebäuden soll als ein natürliches Ganzes gestaltet werden, wobei man sich von kleineren baulichen Anpassungen nicht abhalten lassen soll.

3. Die Lage des Bauplatzes an der Geländekrete Steig-Breite erfordert eine sinngemässe Stellung der Baukörper.

4. Der Unterrichtsraum muss organisch dem Grundriss eingefügt sein, was bei der vorgesehenen Grösse der Kirche durch eine rückwärtige Angliederung sowohl für den Gottesdienst als auch für die räumliche Gestaltung am zweckmässigsten zu erreichen sein dürfte. Die Bedingung dafür ist ein nicht zu langes Kirchenschiff.

5. Der Innenraum soll die Würde des Gottesdienstes zum Ausdruck bringen und dementsprechend gestaltet sein.

*

Nach Abschluss der Beurteilung stellt das Preisgericht einstimmig die Bewertung fest, die auf S. 188 in Bd. 127 veröffentlicht wurde.

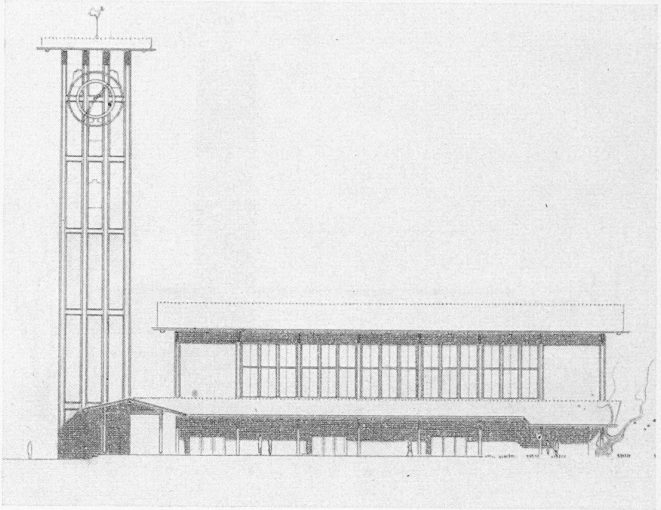
Das Preisgericht stellt fest, dass kein Projekt vorliegt, das in allen Teilen derartige Qualitäten besitzt, dass es ohne wesentliche Ueberarbeitung als Grundlage für die Ausführung verwendet werden kann. Das Preisgericht empfiehlt daher dem Stadtrat, die Verfasser der Projekte im 1. und 2. Rang zu einer nochmaligen Ueberarbeitung ihres Entwurfes gegen eine Entschädigung einzuladen.

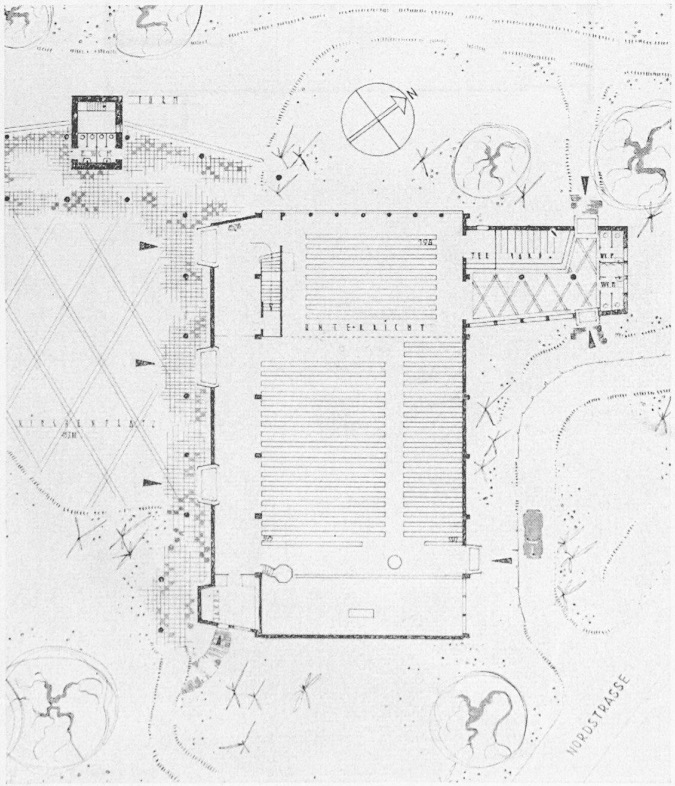
Schaffhausen, den 5. April 1946.

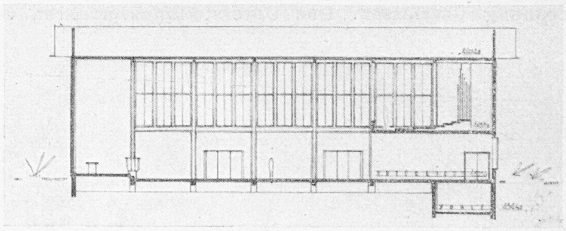
Das Preisgericht:

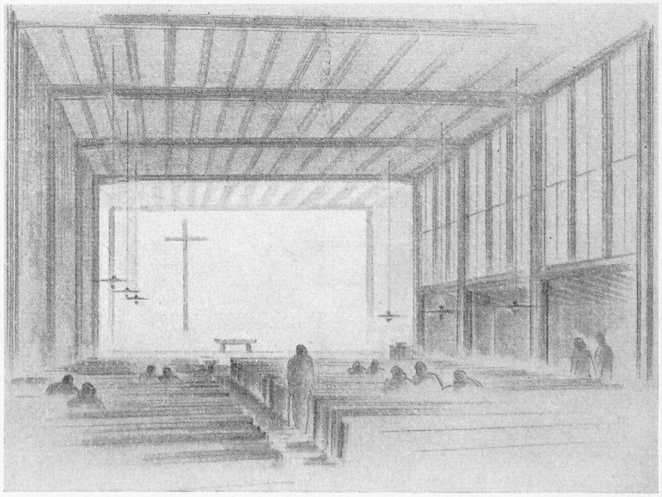
Stadtrat E. Schalch, Schaffhausen (Vorsitzender); Stadtrat M. Stamm, Schaffhausen; Stadtbaumeister G. Haug, Schaffhausen; Pfarrer P. Vogelsanger, Schaffhausen; Arch. A. Kellermüller, Winterthur; Arch. A. H. Steiner, Zürich; Arch. K. Kündig, Zürich.

## Wettbewerb für die neue Steigkirche in Schaffhausen







3. Preis (1500 Fr.), Entwurf Nr. 28. — Verfasser D. G. FETH, Arch., Schaffhausen und Zürich. — Masstab 1 : 600

## Fragen des neuen Agrarrechts

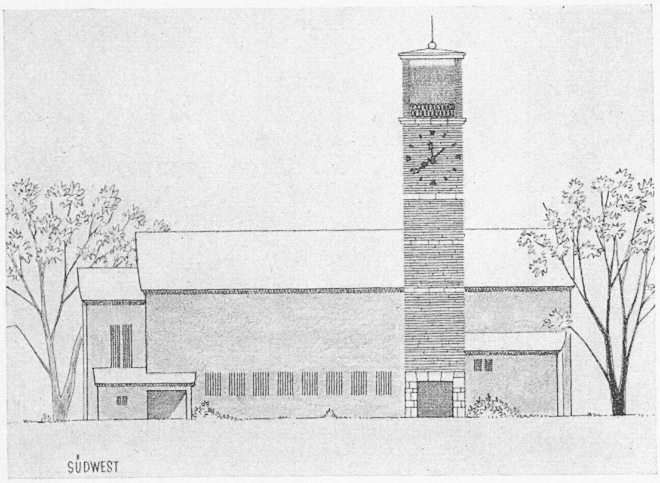
Die Auswirkungen des Krieges haben uns mit aller Deutlichkeit beigebracht, dass unsere Freiheit und Unabhängigkeit ausser von der militärischen Wehrbereitschaft weitgehend von unserer landwirtschaftlichen Produktion abhängt, dass für uns die zwingende Notwendigkeit besteht, den dafür irgendwie in Frage kommenden Boden so intensiv wie möglich zu bebauen. Diese Erkenntnis hat sich revolutionierend auf unsere Agrarpolitik ausgewirkt. Die Neuordnung der Landwirtschaft in der Nachkriegszeit, insbesondere das kommende Bundesgesetz über die Sicherung und Förderung der Landwirtschaft haben eine Diskussionsflut in Wort und Schrift hervorgerufen. Namentlich die Fragen des neuen Bodenrechts, der Meliorationen, des Siedlungswesens sind für die Technikerschaft, für Kulturingenieure, Geometer und schliesslich auch für die Landes- und Regionalplaner und den gesamten Hoch- und Tiefbau von grosser Bedeutung.

Es war daher verdienstvoll vom Schweizerischen Geometerverein, die interessierten Kreise zu einem zweitägigen Kurs[1]) an der E. T. H. einzuladen und durch sachlich besonders berufene Referenten über den gegenwärtigen Stand und die Probleme der neuen Agrargesetzgebung orientieren zu lassen. So interessant es wäre, so ist es hier raumeshalber unmöglich, näher auf die einzelnen Referate einzutreten. Es kann sich für den Berichterstatter lediglich darum handeln, einige der wichtigsten Punkte aus den Vorträgen zu erwähnen.

Der Abschnitt Meliorationen des Gesetzentwurfes zur Sicherung und Förderung der Landwirtschaft wurde vom Unterausschuss E der vom Bundesrat eingesetzten grossen Expertenkommission bearbeitet. Der kategorische Imperativ lautet nach Prof.

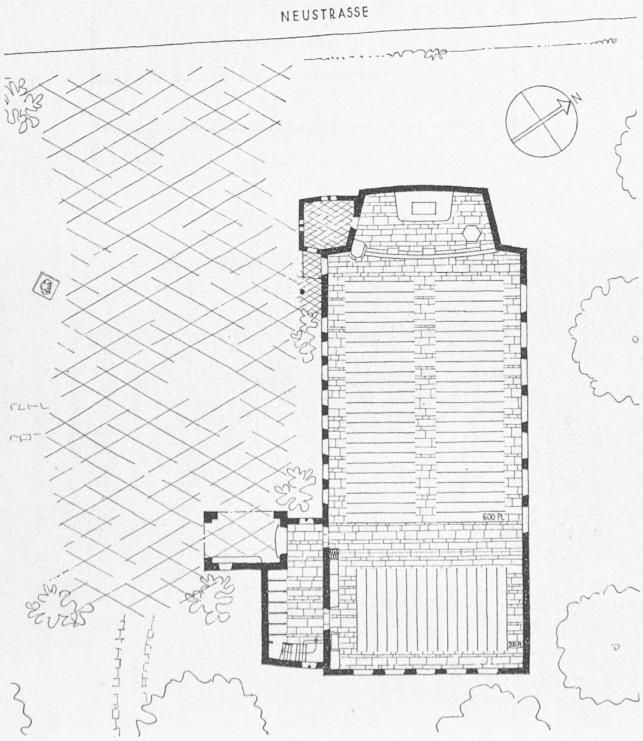
[1]) Am 5. u. 6. April 1946; Programm und Referenten s. Bd. 127, S. 164.

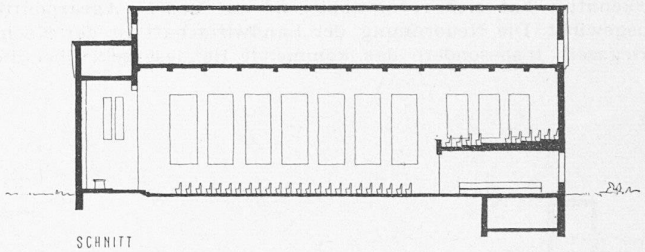
## Wettbewerb für die neue Steigkirche in Schaffhausen

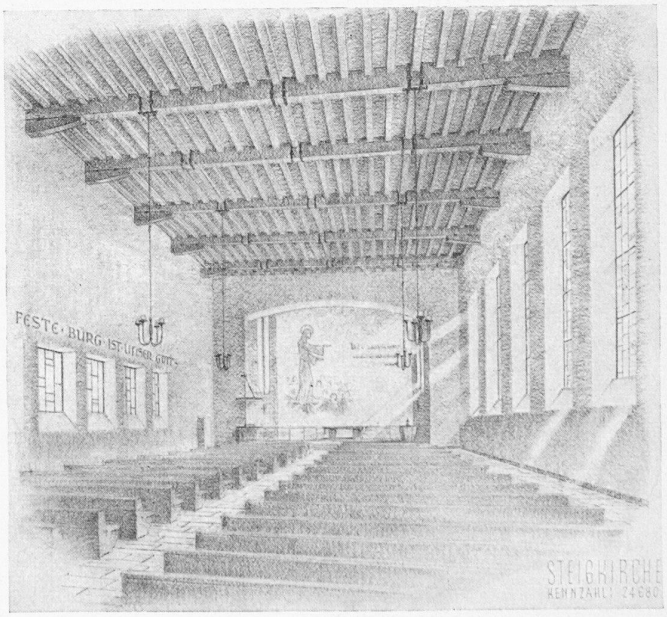



Dr. W. Oswald (Fryburg), dem Schöpfer des neuen Bodenrechts, für unsern Kleinstaat: Je kleiner desto intensiver! Und die politische Problematik der Gesetzesvorlage liegt in den Fragen: wie kann man in einer gelenkten Wirtschaft die Freiheit wahren? Wie ist die Technik der Lenkung zu gestalten? Der Entwurf für das Bodenrecht ist von der grossen Expertenkommission bereits den interessierten Kreisen zugestellt worden. Im wesentlichen sieht es eine vermehrte Lenkung der Wirtschaft durch den Staat vor, sowie eine Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, gegeben durch die zwingende Notwendigkeit der Sicherung der Ernährung des ganzen Volkes möglichst aus eigenem Grund und Boden, unter Berücksichtigung der föderativen Struktur und demokratischen Grundlage unseres Staates. Richtlinie ist das Lebensinteresse der Allgemeinheit. Der Entwurf wendet sich gegen die ungesunde Bodenspekulation, schützt den Bauern, aber auch die Allgemeinheit gegen nachlässige Bewirtschaftung, bei der nach Art. 2 die Einsetzung eines Betriebsberaters vorgesehen ist. Die von der Landwirtschaft dringend gewünschte Gewährung des Realersatzes bei Verlust von landwirtschaftlich genutztem Boden ist in der Praxis schwer zu leisten, vorsichtigerweise wird in der Vorlage der Realersatz als grundsätzlich wünschbar bezeichnet. Art. 4 lautet: «Das Gesetz findet auf Liegenschaften Anwendung, die ausschliesslich oder vorwiegend landwirtschaftlich genutzt werden»; die Abgrenzung wird der Vollziehungsverordnung überlassen. Das Unterstellungsverfahren verlangt die Eintragung landwirtschaftlich benützter Liegenschaften und ihres Schätzungswertes ins Grundbuch. Art. 22 bestimmt: «Wer landwirtschaftliches Land zu Bauzwecken erwerben will, hat durch eine Bescheinigung der für die Bewilligung zuständigen Behörde nachzuweisen, dass gegen das Bauvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.» Die Kantone sind damit betreut, das Bauland auszusondern. Bei Veräusserungen gilt der Ertragwert mit einem Zuschlag von höchstens 25 % beim Vorliegen werterhöhender Tatsachen. Veräusserungsverträge bedürfen nach Art. 15 der Genehmigung der zuständigen Behörde. Unter den Versagungsgründen ist unter anderen die Zerstückelung eines einheitlich bewirtschafteten Grundstückes aufgeführt. Im allgemeinen sind dem Bunde die Verhaltungsnormen und den Kantonen die Aufstellung des Behördeapparates zugewiesen worden.

Das Eidg. Meliorationsamt hatte das Begehren gestellt, es sei das Meliorationswesen aus der Vorlage für das Landwirtschaftsgesetz herauszunehmen und in einem besonderen Eidg. Meliorationsgesetz zusammenzufassen, für das es einen von der Konferenz der beamteten Kulturingenieure begutachteten Entwurf einreichte. Der Unterausschuss beschloss vorläufig Beibehaltung des Meliorationswesens im Landwirtschaftsgesetz, berücksichtigte aber den Entwurf des Eidg. Meliorationsamtes als wegleitend. In der grundsätzlichen Frage der Vereinheitlichung der Ausführungsbestimmungen für die Bodenverbesserungen kam die Kommission zum Schluss, eine zu weitgehende Zentralisation sei zu vermeiden. Der Bund soll sich darauf beschränken, die Kantone in Bezug auf Bodenverbesserungen zu unterstützen und bei deren Ausführung und Unterhalt zu beraten. Die Umschreibung des Begriffs Bodenverbesserungen entspricht dem bisherigen Landwirtschaftsgesetz, unter Anfügung des forstlich benützten Bodens. Nach Art. 2 bis 11 des Entwurfs werden die Beiträge für Bodenverbesserungen wie bisher auf 40 % der Erstellungskosten festgelegt. Dagegen ist für ausserordentliche Fälle eine Erhöhung auf 60 % vorgesehen, besonders in finanziell schwachen Gebirgsgegenden. Art. 3, Beiträge für landwirtschaftliche Siedlungen, überlässt die Festsetzung des Beitrags und der Bedingungen dem Bundesrat, ebenso Art. 4 und 5, Beiträge an die Erstellung von Dienstbotenwohnungen, von Gebäuden in Gebirgsgegenden und Stallsanierungen. In Art. 6 ist Art. 11, Abs. 3 des bisherigen Landwirtschaftsgesetzes über Beiträge von 50 % an die Besoldungen der kantonalen Kulturingenieure übernommen. Nach Art. 12 und 13 werden die erstellten Werke unter




4. Preis (1300 Fr.) Entwurf Nr. 16. Verfasser H. VOGELSANGER, Arch., Zürich. — Masstab 1 : 600

Aufsicht des Kantons und Oberaufsicht des Bundes gestellt. Art. 14 enthält Schutzbestimmungen gegen erneute Zerstückelung und Wiederaufforstung gerodeten Landes, Art. 15 verankert die Berücksichtigung von Natur- und Heimatschutz. Subventionierte Siedlungswerke sind nach Art. 20 ins Grundbuch einzutragen. Art. 22 sieht die Erstellung eines Meliorations- und Siedlungskatasters vor. Sehr umstritten ist noch Art. 23. Der Entwurf lautete auf Zustimmung zu einer geplanten Melioration, wenn die Hälfte der Besitzer und die Hälfte der Grundfläche dafür stimmen, wobei die Kantone befugt sind, die Durchführung einer Melioration noch weiter zu erleichtern. Da nach den Bestimmungen des Z. G. B. die Grundbuchvermessung erst *nach* der Güterzusammenlegung vorgenommen werden darf, ist die erstgenannte möglichst zu fördern. Ferner ist die Förderung des kulturtechn. Versuchswesens vorgesehen, wozu Prof. E. Ramser die Anregung macht, den drei landwirtschaftlichen Versuchsanstalten eine kulturtechnische Sektion anzugliedern, sowie kulturtechnische Versuchsfelder zu schaffen.

## Die Dampfkraftzentrale Hams Hall B, Birmingham

Um dem stets steigenden Energiebedarf (Tabelle 1) genügen zu können, liess die Verwaltung der Elektrizitätswerke der Stadt Birmingham bereits im Jahre 1938 die Ausführungspläne für eine neue Kraftzentrale ausarbeiten, die im vollen Ausbau sechs Turbogeneratoren von je 50 000 kW umfassen wird. Anfangs 1942 kam die erste Einheit in Betrieb, heute laufen zwei Maschinensätze, ein dritter wird eben montiert und mit den Bauarbeiten für die drei folgenden wurde bereits begonnen. Die Kraftzentrale ist im «Engineering» vom 1. Februar 1946 beschrieben.

Tabelle 1. Gesamte Energielieferung der Elektrizitätswerke der Stadt Birmingham

| | 1938/39 | 1943/44 | 1944/45 |
|---|---|---|---|
| Höchste Belastung . . . . . kW | 308 160 | 368 480 | 384 380 |
| Energielieferung . . . . Mio kWh | 815,5 | 1353 | 1260,5 |

Sämtliche Kohle muss per Bahn zugeführt werden. Die drei Verladeeinrichtungen vermögen bei vollem Ausbau täglich 8000 t zu bewältigen. Zu jeder Turbine gehören zwei Kessel, von denen jeder 14,5 t/h Dampf von 47 at und 450 ° C erzeugt. Die Kohle wird von etwa 70 verschiedenen Minen angeliefert; ihre stark verschiedenen Eigenschaften in Verbindung mit dem zur Aschenablagerung verfügbaren Gelände führten zur Wahl von Kohlenstaubfeuerungen. Für die sechs Brenner eines Kessels sind drei Kohlenmühlen von je 10 t/h vorhanden, die von Drehstrommotoren mit Drehzahlregelung angetrieben werden. Der Kohlenstaub wird den Brennern durch Gebläse zugeführt.

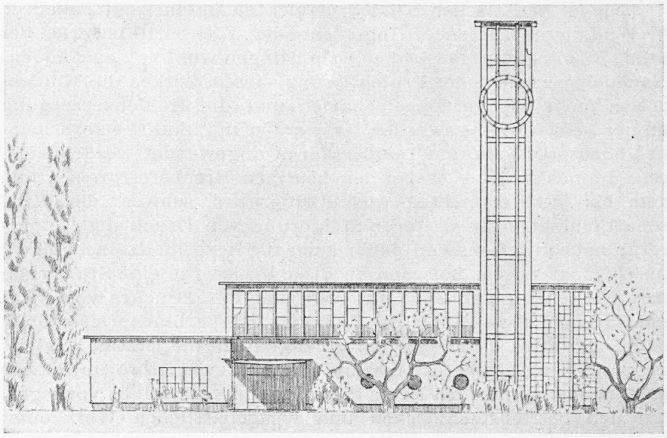
Die Asche sammelt sich unter den Kesseln in konischen Trichtern, die von Zeit zu Zeit durch Oeffnen von Klappen entleert werden. Dabei fällt die Asche in Rinnen, die vom Ueberschusswasser der Kühltürme durchströmt werden und wird so nach einer Grube fortgeschwemmt. Eine Zentrifugalpumpe, deren Laufrad mit Gummi überkleidet ist, fördert das aschehaltige Wasser von dort nach einem etwa 730 m entfernten Grundstück von 120 ha. Die von den Rauchgasen mitgeführte Flugasche wird in einer elektrostatischen Reinigungsanlage ausgeschieden, die mit 60 000 Volt Gleichstrom arbeitet.

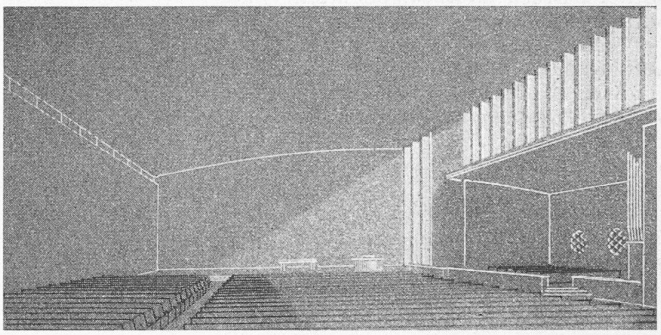
Die von C. A. Parsons & Co. gebauten, zweigehäusigen Dampfturbinen arbeiten mit 1500 U/min. Das Speisewasser wird in vier Stufen auf 171 ° C vorgewärmt. Bei einem Luftzustand vor dem Rückkühlturm von 15,5 ° und 80 % ergibt sich als günstigstes Vakuum 710 mm Hg (0,07 ata). Die Oberflächenkondensatoren brauchen dabei 182 m³/min Kühlwasser von 24 ° C. Für jeden Maschinensatz sind zwei Speisewasserpumpen von 275 m³/h Leistung vorgesehen, von denen jeweilen eine mit Dampf, die andere elektrisch angetrieben ist. Jeder Kondensator ist mit drei zweistufigen Dampfstrahl-Luftejektoren verbunden, von denen bei Vollastbetrieb zwei genügen. Im Vollausbau sind vier Rückkühltürme vorhanden, die als runde Schächte aus Eisenbeton mit 64 m Basisdurchmesser und 95 m Höhe ausgebildet worden sind.

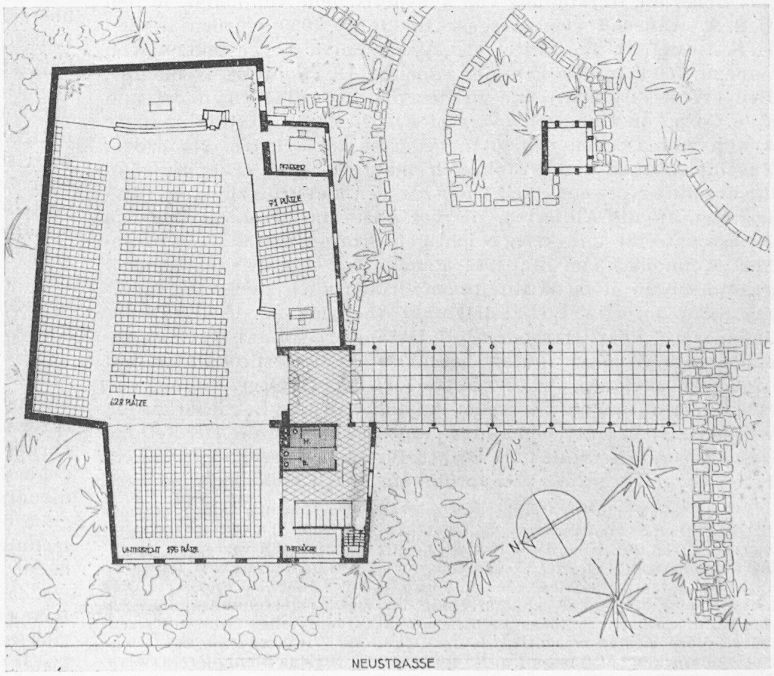
Zu jedem Generator gehört eine Hauptschalttafel für 33 kV; die sechs Tafeln befinden sich in sechs Schaltgebäuden. Die Schaltungen werden durch Fernsteuerung am Schaltpult im Kommandoraum vorgenommen, der sich in einiger Entfernung von der Kraftzentrale befindet. Dieser Raum hat kreisförmigen Grundriss und trägt an der Wand ein Schaltbild mit Licht-Rückmeldesignalen. Neben den in elektrischen Zentralen üblichen Anzeigeinstrumenten zeigen dort weitere Instrumente die Kesselbelastungen sowie die Dampfzustände vor und nach den einzelnen Turbinen an.

Die Erstellungskosten für den ersten Ausbau mit drei Einheiten einschliesslich der Verbindungsleitungen mit dem Stadtnetz belaufen sich auf 5,45 Mio £; die Gesamtkosten des voll ausgebauten Werkes werden zu 10,5 Mio £ geschätzt, wozu noch 1,5 Mio £ für die Uebertragungsleitungen hinzukommen. 1938 wurde mit einem Kohlenpreis von 14 s pro t gerechnet; die tatsächlichen Preise betrugen demgegenüber 1943 27 s, 1944 30 s 1 ½ d,

## Wettbewerb für die neue Steigkirche in Schaffhausen








5. Preis (1100 Fr.) Entwurf Nr. 26. Verfasser E. GISEL, Arch., Zürich. — 1 : 600